



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Juli 2021

Nummer 28

Inhalt

- | | | |
|---|---|-----------|
| 166 | Bundestagswahl 2021
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30. Juli 2021 zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen | Seite 222 |
| 167 | BEKANNTMACHUNG
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV
zur Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag am 26. September 2021 | Seite 223 |
| 168 | BEKANNTMACHUNG
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 101 – Leverkusen-Köln IV am 26. September 2021 | Seite 223 |
| Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen | | |
| 169 | Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021 auf dem Gebiet der Stadt Köln | Seite 225 |
| 170 | Modernisierung des bestehenden Motorenprüfstandes für Verbrennungsmotoren der Zeppelin Baumaschinen GmbH, Graf-Zeppelin-Straße 25, 51147 Köln
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung | Seite 225 |

166 Bundestagswahl 2021**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30. Juli 2021 zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 26 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 36 der Bundeswahlordnung entscheidet der Kreiswahlausschuss am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (hier Wahlkreise 93–95, Köln I–Köln III).

Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen sind gemäß § 5 Absatz 3 Bundeswahlordnung öffentlich bekannt zu geben.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am

Freitag, der 30.07.2021, 13:00 Uhr, Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal, Rathausplatz, 50667 Köln

statt.

Hierzu gebe ich folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer*innen sowie der persönlichen Stellvertretungen.
2. Bestellung einer (stellvertretenden) Schriftführung gemäß § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.
3. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2021 für die Wahlkreise 93–95, Köln I–Köln III, gemäß § 26 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 36 der Bundeswahlordnung.
4. Verschiedenes.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich; zu der Sitzung haben alle Personen Zutritt. Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig.

INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Bitte melden Sie sich im Vorhinein bei der Schriftführung an.

Der Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl 2021 der Stadt Köln für die Wahlkreise 93–95 (Köln I–Köln III) ist mit folgenden Beisitzer*innen sowie stellvertretenden Beisitzer*innen besetzt:

Vorsitz/Kreiswahlleitung

Frau Stadtkämmerin Prof. Dr. Dörte Diemert

Stellvertretender Vorsitz/Kreiswahlleitung

Frau Stadtdirektorin Andrea Blome

Beisitzer*innen und stellvertretende Beisitzer*innen

Partei	Beisitzer*in	Stellvertretung
CDU	Dr. Ralph Elster	Ira Sommer
CDU	Carla Zimmermann	Niklas Kienitz
SPD	Fabian Stangier	Lisa Steinmann
Bündnis 90 / Die Grünen	Frank Jablonski	Elisabeth Huther
Die Linke	Güldane Tokyürek	Heiner Kockerbeck
FDP	Ulrich Breite	Christtraut Kirchmeyer

Köln, den 06.07.2021

gez. Andrea Blome
Stellvertretende Kreiswahlleiterin

**167 BEKANNTMACHUNG
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV
zur Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Gem. § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung in der z. Z. gültigen Fassung vom 19.06.2020 wird bekanntgemacht, dass die Sitzungen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 101 – Leverkusen/Köln IV

1. Sitzung

am Freitag, den 30.07.2021 um 13:00 Uhr

2. Sitzung

am Donnerstag, den 30.09.2021 um 17.00 Uhr

jeweils im Verwaltungsgebäude ‚Rathaus‘, Raum ‚Ratssaal‘, 5. O.G., Fr.-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen

mit folgender Tagesordnung stattfinden:

Tagesordnung zur 1. Sitzung:

- Verpflichtung der Beisitzer(innen) zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes
- Entscheidung über die Zulassung der für den Wahlkreis 101 eingereichten Wahlvorschläge zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Tagesordnung zur 2. Sitzung:

- Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Bundestagswahl vom 26.09.2021 im Wahlkreis 101.

Die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Leverkusen, 17.06.2021

Der Kreiswahlleiter

des Wahlkreises 101 – Leverkusen/Köln IV

gez. Uwe Richrath

**168 BEKANNTMACHUNG
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum zwanzigsten Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 101 – Leverkusen-Köln IV am 26. September 2021**

**Ergänzung der v. g. Bekanntmachung vom 17. März 2021 im Amtsblatt Nr. 21 vom 31. März 2021
Absenkung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften**

Änderung der Ziffer 7.6, 7.7, 7.12 und Hinweis – Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Rechtsgrundlagen

Nach der Anordnung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben am 14. Dezember 2020 findet die 20. Bundestagswahl am 26.09.2021 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 20. Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 10. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Hinweis:

Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

Allgemeines:

Nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes müssen Wahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises für Kreiswahlvorschläge unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Die Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie haben bundesweit zu erheblichen Einschränkungen der Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer grundlegenden Veränderung der politischen Kommunikation im öffentlichen Raum geführt. Daher wurde die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises 101** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 50 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Nach § 34 Abs. 4 BWO muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunfts-sperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend (der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches).
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichner (vgl. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweis

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens **50 Wahlberechtigte des Wahlkreises** auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten **„Zusatz zu A“** unterzeichnen. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

Leverkusen, den 14.06.2021

gez. Uwe Richrath

Kreiswahlleiter

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

169 Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.13_0167-01_bundestagswahl_allgemeinverfuegung_regelung_wahlwerbung.pdf

**170 Modernisierung des bestehenden Motorenprüfstandes für Verbrennungsmotoren der Zeppelin Baumaschinen GmbH, Graf-Zeppelin-Straße 25, 51147 Köln
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.07.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.07.12_0166-01_uvpg_zeppelin_baumaschinen_gmbh.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.